# Kreis=Blatt
## für
## den Danziger Kreis.

№ 13. Danzig, den 27. März 1858.

## Amtlicher Theil.

### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die hiesige Königliche Regierung hat unterm 20. Dezember v. J. nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die § § 9., 10. u. 11. der Gesinde=Ordnung vom 8. November 1810, bestimmen, daß keine Dienstherrschaft ein Gesinde ohne die dort vorgeschriebene Legitimation in den Gesindedienst annehmen darf, und der § 12. der Gesindeordnung bedroht die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer gegen die Herrschaft festzusetzenden Strafe von 1 bis 10 rtl.

Auf Grund des § 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, setzen wir für den Umfang unseres Bezirkes hiermit fest, daß Arbeitsgeber, welche Gesinde oder die demselben durch das Gesetz vom 24. April 1854, (Gesetz=Sammlung pro 1854, Seite 214.) gleichgestellten Personen, ohne die im § 9. der Gesindeordnung vom 8. November 1810 vorgeschriebene Legitimation in Arbeit nehmen, in eine Geldstrafe von 1 bis 10 rtl., beim Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängniß=Strafe verfallen.

Hiedurch wird einem sehr wesentlichen Uebelstande abgeholfen. Bisher war nämlich die Dienstherrschaft bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis zu 10 rtl. nur gehalten, kein anderes Gesinde anzunehmen, als welches sich in der gehörigen Weise legitimiren konnte. Diese Legitimation bestand darin, daß Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft (selbstredend durch ordnungsmäzig beglaubigte Atteste) nachweisen, Leute aber, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun müssen, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte. Dagegen gab es früher keine Vorschrift und keine Strafe für den Fall, wenn Jemand fremdes Gesinde, Instleute oder sonst in ähnlicher Weise zur Arbeitsleistung verpflichtete Personen nicht sowohl in Gesindedienst, als vielmehr nur in Arbeit nahm.

Die Folge davon war, daß dergleichen anderwärts weggelaufene Leute mit Leichtigkeit wieder Arbeit fanden, ihre Wiederauffindung sehr erschwert wurde, und der Contracts=Bruch für dieselben, gegen welche bei dem Mangel an Eigenthum die rechtliche Verfolgung der Dienst=Herrschaft wenig Schutz gewährt, außerordentlich erleichtert war. Wenn es nun auch vor Allem immer darauf ankommen wird, daß jeder Arbeits=Geber, sobald sich ein fremder Mensch zur Arbeit meldet, im Interesse der allgemeinen Ordnung aus eigenem Antriebe darauf sieht, daß er keine Leute, die vielleicht seinem nächsten Nachbarn aus einer vertragsmäßig übernommenen Dienstleistung, z. B. in der Ernte, in dem Holzschlage, in der Ziegelei, im Gesindeverhältniß u. dgl. m. entlaufen sind, in wenig nachbarlicher Gesinnung in Arbeit nimmt, so bestimmt doch die obige

Polizeiverordnung noch ausdrücklich, **daß kein Arbeitgeber bei Strafe von 1 bis 10 Thalern ohne die bezeichnete Legitimation irgend welche Leute aus der Klasse des Gesindes, der Schiffsknechte, der zur Hofarbeit gestellten Schaarwerker, der Instleute, der zu bestimmten Dienstleistungen contractlich verpflichteten Tagelöhner, der Einlieger, Kathenleute, u. der an übernommene accordweise Leistungen gebundenen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, wie z. B. Ernte-, Meliorations- u. Ziegeleiarbeiter, Holzschläger u. s. w. in Arbeit nehmen darf, sei dies nun vorübergehend, oder auf längere Zeit.**

Hiernach haben sich insbesondere die Besitzer von Ziegeleien und die Unternehmer von landwirthschaftlichen Meliorationsarbeiten, zu denen sich in der Regel Leute, welche anderwärts weggelaufen sind, wegen der guten Aussicht auf Annahme zur Arbeit vorzugsweise einfinden, aber auch alle Landwirthe zu achten, die in den Ernten fremder Arbeitshülfe bedürfen. —

Der erste Anfang wird an manchen Orten vielleicht mit Weiterungen verknüpft sein, die Maaßregel liegt indessen so im offenbaren Interesse aller Derjenigen, die überhaupt auf Ordnung in ihrer Wirthschaft halten, daß ich hoffen darf, es werde nirgends an dem nöthigen Ernst fehlen, um auf diesem Gebiete der Landwirthschaft endlich auch in unserm Kreise Ordnung zu schaffen.

Dabei empfehle ich Jedem, der einen fremden Menschen in Arbeit nimmt, (so selbstverständlich dies auch ist) daß er ihm sämmtliche Legitimationspapiere von Anfang an abnimmt, und nicht eher wieder aushändigt, als bis die vertragsmäßige Arbeit vollendet und dies auf der Legitimation bemerkt ist, **und daß keine Ortsbehörde einem Menschen der anderwärts contractliche landwirthschaftliche Arbeit übernehmen will, mehrere Legitimationen, und nur dann eine neue ausstellt, wenn die frühere Legitimation zurückgeliefert und richtig befunden ist.**

Die Ortspolizeibehörden und die Schulzen werden angewiesen, Vorstehendes wiederholt und allgemein, und nicht bloß den Grundbesitzern, sondern auch vernehmlich den Leuten des Gesinde- und Arbeiterstandes in ihren Ortschaften bekannt zu machen, demnächst aber auch die Annahme fremder Arbeiter sorgsam zu beaufsichtigen. Sie werden dafür, daß keine legitimationslose Leute der genannten Klassen in Arbeit genommen werden, noch besonders verantwortlich gemacht, und es wird gegen sie gleichfalls eine Ordnungs- resp. Executiv-Strafe von 1 bis 10 Thalern eintreten, Falls von ihnen legitimationslose oder ungenügend legitimirte Arbeiter im Ort geduldet sind.

Die Ortspolizeibehörden werden zu dieser Straffestsetzung gegen Schulzen, die in dieser Beziehung sich nachlässig erwiesen haben, ausdrücklich beauftragt. Wo dennoch nachträglich ein legitimationsloser Arbeiter in landwirthschaftlicher Beschäftigung ermittelt werden sollte, streitet die Vermuthung dafür, daß auch die Ortsbehörde bei gehöriger Amtsverwaltung und Autorität davon Kenntniß gehabt hat.

Danzig, den 9. März 1858.

No. 1156/2. Der Landrath von Brauchitsch.

2. Das Kreis-Ersatz-Geschäft für den Danziger Landkreis wird in der Weise abgehalten werden, daß die Militairpflichtigen

1) aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A. bis incl. G., Freitag, den 16. April c.,
2) aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben H. bis incl. L., Sonnabend, den 17. April c.,
3) aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben M. bis incl. O., Montag, den 19. April c.,
4) aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben P. bis incl. R., Dienstag, den 20. April c.,

5) aus den Ortschaften mit dem Anfangsbuchstaben S., Mittwoch, den 21. April c.,
6) aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben T. bis incl. Z., Donnerstag, den 22. April c., und zwar in Danzig, in dem, in der Straße „Schwarzes Meer“ belegenen Kemski'schen Gasthause, jedesmal von 6 Uhr Morgens ab zur Musterung erscheinen. Unter den oben ad 1 bis 6 bezeichneten Ortschaften werden diejenigen nicht verstanden, welche ihre Militairpflichtigen seither nach Stutthoff zur Musterung gesandt haben, sondern erfolgt
7) deren Musterung wie früher in Stutthoff und zwar Sonnabend, den 24. April c., gleichfalls von 6 Uhr Morgens ab.

Am 30. April und 1. Mai c., findet für den ganzen Kreis die Loosung in Danzig statt und zwar an dem ersteren Tage für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A. bis incl. N. und am 2. Tage für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben O. bis incl. Z. jedesmal von 8 Uhr Morgens ab.

Den im Jahre 1838 geborenen Militairpflichtigen bleibt es überlassen an den Loosungstagen selbst zu erscheinen oder das Loos für sich ziehen zu lassen.

Zur Musterung **müssen** alle in den Jahren 1834 bis incl. 1838 geborenen Militairpflichtigen, welche noch nicht im Militair gedient haben, nicht zur allgemeinen Ersatz-Reserve, Armee-Reserve oder zum Train bestätigt, oder als ganz unbrauchbar anerkannt sind, sich gestellen.

Es werden den Ortsbehörden von den zu gestellenden Leuten übrigens noch specielle Verzeichnisse zugehen.

Die nach Einsendung der pro 1858 berichtigten Stammrollen zugezogenen Militairpflichtigen, welche noch nicht definitiv abgemustert sind, müssen ebenfalls an den bestimmten Terminen vorgestellt werden.

Die Leute der älteren Jahrgänge müssen ihre Gestellungs-Atteste, die junge Mannschaft aber ihre Taufscheine bei sich führen.

Gegen Diejenigen, welche die Gestellungs-Atteste oder Taufscheine bei dem Ersatz-Geschäft nicht vorzeigen können, wird eine Geldstrafe bis zu 2 rtl. oder im Unvermögensfalle eintägiges Gefängniß festgesetzt werden.

Jeder Militairpflichtige muß nüchtern, rein gewaschen, in reinem Hemde und mit reinlichem Anzuge pünktlich Morgens 6 Uhr erscheinen und ist gehalten allen Anordnungen der Ortsbehörde in Bezug darauf unweigerlich Folge zu leisten.

Wenn Militairpflichtige gegen diese Bestimmungen, welche ihnen Seitens der Ortsbehörden vorzuhalten sind, fehlen, so tritt Strafe bis zu 5 rtl. oder 3-tägiges Gefängniß gegen dieselben ein, event. erfolgt deren kostenpflichtige Einholung.

Bei dem Ersatz-Geschäfte muß an dem betreffenden Tage mit den Militairpflichtigen, von den Rittergütern ein zuverlässiger mit den örtlichen Bestimmungen völlig vertrauter Beamter, welcher jedoch nicht selbst ein Militairpflichtiger sein darf, aus den übrigen Ortschaften ein Mitglied des Dorfs-Gerichts (Schulze oder Schöppe) bei gleicher Strafe erscheinen, um stets für die Kreis-Ersatz-Kommission zur Hand zu sein.

Nur wenn an einem Tage kein Mann von einer Ortschaft zu gestellen sein sollte, ist auch die Anwesenheit jener Beamten nicht erforderlich.

An den Loosungstagen müssen die Vertreter der Gutsherrschaften und die betreffenden Ortschulzen oder Schöppen ebenfalls anwesend sein.

Die im militairpflichtigen Alter befindlichen Seefahrer, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre das Recht beanspruchen „seedienstpflichtig“ zu werden, müssen ihre Entlassungsscheine vom Matrosencorps, resp. ihre Schiffspapiere, mit zur Stelle bringen.

Personen, welche Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienste anzubringen haben, müssen diese, versehen mit den beweisfähigen amtlichen Attesten, spätestens bis Sonnabend, den 10. April c., hier einreichen.

Personen, welche mit der Epilepsie, Taubheit oder ähnlichen, bei der ärztlichen Untersuchung nicht gleich zu entdeckenden Fehlern behaftet zu sein behaupten, müssen darüber Atteste von drei glaubwürdigen Personen beibringen oder sie haben diese Personen zum Ersatz-Geschäft mitzubringen, damit sie gehört werden können.

Die Stammrollen, welche zum Kreis-Ersatz-Geschäft jedenfalls mitzubringen sind, müssen bis zum 10. April c. von hier abgeholt werden.

Dieselben sind, insoweit darin noch Mängel vorhanden, nach den im Kreisblatt pro 1857, Stück 14, gegebenen Andeutungen noch zu vervollständigen, damit bei einer örtlichen Revision ich nicht genöthigt werde, gegen die betreffenden Ortsbehörden mit Strafen vorzugehen.

**Beim Kreis-Ersatz-Geschäft sind die Stammrollen wieder vervollständigt zurückzugeben, da sie zu den Vorarbeiten zum Departements-Ersatz-Geschäft hier zur Hand sein sollen.**

Danzig, den 22. März 1858.

No. 1214/3. Der Landrath von Brauchitsch.

3. Es sind Klagen der Hebeammen darüber laut geworden, daß ihnen bisweilen zugemuthet wird, sie sollen meilenweit den Weg zu Fuß zurücklegen. Damit Jedermann wisse was hierüber die Vorschrift besagt, so wiederhole ich aus der Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 22. Februar 1836 (Amtsblatt S. 37), daß die Hebeammen nur verpflichtet sind in den 6 Sommermonaten eine halbe Meile, und in den 6 Wintermonaten eine viertel Meile, sobald sie gerufen werden, zu Fuß zu gehen.

Sind die Entfernungen größer und es wird ihnen dennoch kein Fuhrwerk gestellt, so sind sie berechtigt, von demjenigen welcher Angespann besitzt, oder in der Vermögenslage ist sich solches für Geld miethen zu können, oder wenn es sich um die Geburtshülfe bei einer Armen handelt, von dem Ortsarmenverbande die Bezahlung der Fuhrkosten zu verlangen.

Die Gebühren der Hebeammen betragen je nach der Wohlhabenheit derjenigen die ihre Hülfe in Anspruch nehmen:

für eine leichte natürliche Geburt 15 sgr. bis 1 rtl. 7 sgr. 6 pf.,
für eine Zwillingsgeburt 22 sgr. 6 pf. bis 2 rtl.
für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht wird 1 rtl. bis 2 rtl. 15 sgr.

Diese Gebühren fallen den Armenverbänden zur Last sobald die Hebeamme ihre Hülfe einer Armen geleistet hat.

Danzig, den 14. März 1858.

No. 430/3. Der Landrath von Brauchitsch.

4. Sämmtlichen Ortsbehörden, sowie den Krug- und Schankwirthen des Kreises, bringe ich wiederholt in Erinnerung, daß zu allen Tanzlustbarkeiten, **nur Diejenigen** ausgenommen, welche auf alleinige Kosten des Gastgebers in einem Privatlocale stattfinden, die Erlaubniß der Polizeibehörde (d. h. in den Königl. Amtsbezirken die Erlaubniß der Aemter, in den Dominialbezirken die der Gutsherren, resp. ihrer Polizeiverwalter) eingeholt werden muß, die Schulzen haben sich jeder solchen Erlaubnißertheilung zur Vermeidung von Rügen zu enthalten.

Es bedürfen **alle** Tanzvergnügungen in **öffentlichen** Localen, auch wenn die letzteren von Privatpersonen zu diesem Zweck gemiethet sein sollten, der polizeilichen Erlaubniß, aber auch ebenso diejenigen Tanzvergnügungen, welche (wie es bisweilen zur Umgehung der Erlaubniß von Leuten

des Arbeiterstandes Behufs einer aufsichtsloseren Völlerei versucht wird) zwar in Privatwohnungen, aber doch in der Weise, daß Jedermann auf seine Kosten Zutritt hat, gehalten werden.

Die Erlaubniß zum halten von Tanzböden, auf welchen an bestimmten wiederkehrenden Tagen getanzt werden kann, darf nirgends mehr ertheilt werden.

Indem ich den Schulzen und den Krügern dies wiederholt zur Beachtung aufgebe, erwarte ich, daß bei Vermeidung einer sofort vollstreckbaren Executionsstrafe bis zu 10 rtl. gemäß einer alten Vorschrift, Kindern unter 16 Jahren in den Schanklocalen nicht ohne Begleitung ihrer Eltern, Kinder aus dem Arbeiterstande aber garnicht geduldet werden sollen.

Danzig, den 13. März 1858.

No. 1243/2. Der Landrath von Brauchitsch.

5.

## Uebersicht,

an welchen Orten und zu welcher Zeit die Abhaltung der Frühjahrs-Controll-Versammlungen pro 1858 im Bezirk der 2. und 3. Compagnie, 5. Landwehr-Regiments, stattfinden werden.

| Benennung der Compagnie. | Bezeichnung der Versammlungsplätze. Ort. | Kreis. | Tag und Datum der daselbst stattfindenden Versammlungen. | Stunde des Beginns derselben. | Anzahl der dazu beorderten Mannschaften. | Die weiteste Entfernung bis zum Controllplatze beträgt Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | im Frühjahre. | | | |
| 2. Compagnie. | Danzig. | | Montag, 12. April, | 8 U. Morgens, | 516 | 3/4 Meilen. |
| | Danzig. | | Dienstag, 13. April, | do. | 515 | do. |
| | Danzig. | | Mittwoch, 14. April, | do. | 505 | do. |
| | Karczemken. | Danzig. | Donnerst., 15. April, | 9 U. Morgens, | 145 | do. |
| | Oliva. | Danzig. | Dienstag, 20. April, | do. | 154 | do. |
| 3. Compagnie. | Stutthof, | Danzig, | Donnerst., 8. April, | 8 U. Morgens, | 370 | 5 1/2 Meilen. |
| | Schönbaum, | " | Freitag, 9. April, | 9 U. " | 122 | 2 " |
| | Gr. Zünder, | " | Sonnab., 10. April, | 8 U. " | 441 | 2 " |
| | Praust, | " | Montag, 12. April, | 9 U. " | 307 | 1 1/2 " |
| | Sobbowitz, | " | Dienstag, 13. April, | 9 U. " | 208 | 2 1/2 " |
| | Hohenstein, | " | Mittwoch, 14. April, | 9 U. " | 142 | 1 3/4 " |

Danzig, den 10. März 1858. Der Major und Bataillons-Commandeur. v. Suchten.

Vorstehende Controll-Versammlungs-Termine sind Seitens der Ortsbehörden den an jedem Orte vorhandenen Landwehr-Mannschaften noch besonders bekannt zu machen.

No. 663/3. Danzig, den 21. März 1858. Der Landrath von Brauchitsch.

6. Nachdem sich am 6. d. M. in Lamenstein ein toller Hund, welcher daselbst mehrere andere Hunde gebissen, gezeigt hat und erschossen worden ist, so werden die Ortspolizei-Obrigkeiten und Schulzenämter der im einmeiligen Umkreise von Lamenstein belegenen Ortschaften hiemit angewiesen, sämmtlichen Besitzern von Hunden in ihren Ortschaften das Anlegen oder Einsperren derselben bei Vermeidung der in der Regierungsverordnung vom 21. October 1854 (Amtsblatt 70) angedrohten Strafe und des Erschießens der umherlaufenden Hunde bis zur Aufhebung dieser Anordnung, sogleich aufzugeben, etwanige Contraventionen aber zur ungesäumten Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Danzig, den 13. März 1858.

No. 475/3. Der Landrath von Brauchitsch.

7. Der Hofbesitzer Reinhold Klaassen in Nickelswalde ist definitiv zum Oberschulzen der Alten Binnennehrung ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 14. März 1858.

No. 276/3. Der Landrath v. Brauchitsch.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Zur Verpachtung der Fischerei in der Weichsel bei Bohnsack vom 1. Juni 1858 ab, auf 3 oder 6 Jahre, steht ein Licitations-Termin

**Sonnabend, den 10. April,**

Vormittags 11½ Uhr, im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke an.

Danzig, den 11. März 1858. Der Magistrat.

9. Sonnabend, den 3. April c., soll ein zum Kavallerie-Dienst nicht geeignetes Königliches Dienstpferd, Hellmuskatschimmelstute 4 Fuß 11 Zoll groß, 6 Jahre alt, hinter der hiesigen Reitbahn auf Langgarten meistbietend öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in preußischem Gelde verkauft werden.

Danzig, den 25. März 1858.

Das Kommando der 1. Eskadron 1. Leib-Husaren-Regiments.

10. Zur Verpachtung eines Landstücks am Sandwege von 226 []-Ruthen culm., auf 3 oder 6 Jahre, steht ein Licitations-Termin

**Sonnabend, den 3. April,**

Vormittags 11½ Uhr, im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke an.

Danzig, den 11. März 1858. Der Magistrat.

11. Der Schiffszimmergesell Johann Stein, welcher nach dem Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichts vom 21. Dezember pr. wegen dreier Diebstähle mit 2 Monate Gefängniß und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr bestraft ist, hat sich der Polizei-Aufsicht dadurch entzogen, daß er sich nach verbüßter Gefängnißstrafe nicht nach Sandweg, wohin er gewiesen wurde, begeben hat, sich vielmehr wahrscheinlich legitimationslos umhertreibt.

Stein ist ein gefährliches Subject.

Die resp. Polizei-Verwaltungen und Ortsvorstände werden ersucht, auf Stein zu vigiliren und mir im Ermittelungsfalle von dem zeitigen Aufenthalt desselben Nachricht zu geben.

Danzig, den 11. März 1858. Königlich ländliches Polizei-Amt.

## Nichtamtlicher Theil.

14. **Auction zu Kriefkohl.**

Mittwoch, den 31. März 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich die zur Fleischermeister Pich'schen Concursmasse zu Kriefkohl gehörigen Inventarienstücke, als:

8 Pferde, 4 Kühe, 2 Arbeitswagen, 1 Schlitten, 1 Landhaken, 1 Pflug, Eggen, verschiedene Geschirre, etwas Mobiliar und circa 500 Centner gutes Pferde- und Kuhheu in abgetheilten Haufen,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

15. Sehr schöne Kartoffeln sind zu verkaufen im Sandkruge bei Dirschauer.

16. Guteherberge No. 7. sind 2 Gemüse-Gärten und Ackerland am Wege nach Straschin zu vermiethen.

17. 2 junge schwarzbunte egale Zugochsen stehen auf Vorwerk Mönchengrebin zum Verkauf.

18. Einige Kapitalien von 4000 bis 10000 rtl. sind auf erste ländliche Hypotheken zu bestätigen durch E. Brandt, in Danzig, Hundegasse 80.

19. Der landwirthschaftliche Verein versammelt sich Dienstag, den 30. März, 4 Uhr Nachmittags zu Wotzlaff. Tagesordnung: Mehrere Vorlagen der Central-Stelle zur Beantwortung.

20. **Heu- und Stroh-Auction zu Gr. Schellmühl.**

Mittwoch, den 7. April 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Gutsbesitzers Herrn Genschow zu Gr. Schellmühl öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

**circa 80 Schock Gerste-, Roggen- und Haferstroh und ein sehr großes Quantum vorzügliches Pferde- und Kuh-Vorheu, so wie auch ein Quantum Grummet.**

Der Zahlungstermin wird den mir bekannten Käufern am Tage der Auction angezeigt.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

21. **Ackerland-Verpachtung zu Kriefkohl.**

Freitag, den 9. April 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich folgendes zur Fleischermeister Pichschen Concurs-Masse gehöriges Ackerland und die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, als:

**circa 9 culm. Morgen Haferstoppeln,** }<br>
**„ 12 „ „ Weitzenstoppel gestürzt),** } in abgetheilten Parzellen.<br>
**„ 3 „ „ Roppenstoppeln zu Gerste bereitet** }<br>
**„ 1½ „ „ Gartenland,** }<br>
**die Wohn- u. Wirthschafts-Gebäude** } bis zum 1. April 1859

öffentlich an den Meistbietenden zur Benutzung der Sommersaat verpachten.

Die näheren Pachtbedingungen, so wie Ertheilung eines Credits für die Pachtzeit werde ich vor Beginn der Verpachtung den Herren Pächtern mittheilen und lade zum zahlreichen Besuche freundlichst ein.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

22. Rothe und weiße Kleesaat, so wie beste Wicken, Erbsen und Hafer zur Saat, sind billigst zu haben Gerbergasse 6.

23. Viele schöne **Tauben** habe ich zu verkaufen Schwarzes Meer 14. Engel.

24. Der **Ausverkauf** des **Waarenlagers** aus der Concurs=Masse des Lederhändlers **J. E. Stobbe**, Breitgasse No. 111., soll mit dem 24. März daselbst beginnen.

Das **Lederlager** ist **vollständig sortirt**, besonders hervorzuheben sind: **Mastricher Sohlleder, Halbsohlleder, Wild= und Deutsch=Berliner Brandsohlleder**, wie auch **Kalb= und Fahlleder** in **verschiedener Qualität** und andere dergleichen Waaren mehr.

Die **Preise** sind äußerst **billig** gestellt, damit der Ausverkauf in **kürzester Zeit** beendet werden kann.

25. Ein unverheiratheter rüstiger Oeconom, sucht unter soliden Bedingungen eine Stelle als Wirthschafts=Inspektor zum 1. k. Mts. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Actuar Mühlenbach in Danzig, Sandgrube 36.

26. St. Albrecht 7. stehen 50 Schock Felgen räumungshalber billig zum Verkauf.

27. Sehr schöne Saaterbsen, gelbe und blaue Lupinen und Saathafer sind in Rottmannsdorf vorräthig.

28. **Frisches italien. Rheygras ist billig zu haben Hundegasse 20., im Comtoir.**

29. Frisch gebrannten **Rüdersdorfer Kalk** empfiehlt H. Engel, Danzig, Hundegasse 47.

30. Dienstag, den 6. April d. J., Vormittags 10 Uhr, beabsichtige ich das früher P. Alexsche jetzt mir zugehörige Grundstück Rosenberg No. 10., enthaltend circa 20 Morgen pr. Ackerland und ca. 60 Morgen pr. Wiesen, auf mehrere Jahre in verschiedenen Parzellen zu Rosenberg an Ort und Stelle zu verpachten und lade Pachtliebhaber dazu ergebenst ein. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

F. Mench aus Mahlin.

31. **Auction in Dirschau.**

Die mir noch entbehrlich gewordenen Gegenstände aus meiner früheren größeren Posthalterei beabsichtige ich in derselben **Mittwoch, den 31. März d. J.**, von Vormittags 9 Uhr ab, in öffentlicher freiwilliger Auction gegen baare Bezahlung verkaufen zu lassen. Es befinden sich darunter:

Halb= und offene Spatzierwagen, Beiwagen, Leiterwagen, Kariole, Spatzier= und Arbeitsschlitten, Räder, Pflüge und andere besonders zur Landwirthschaft brauchbare Gegenstände. Ferner: Spatzier= und Arbeitsgeschirre, Kummete, Sattel, Leinen, Zäume, Futterkasten, Schränke und m. dgl. Sachen.

Zu dem benannten Termin erlaube ich mir Reflektirende mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß die meisten dieser Sachen sich im besten Zustande befinden, brauchbar aber alle sind.

Dirschau, im März 1858. **A. Jantzen**, Posthalter.

32. Landverpachtung im Deichgeschwornen=Troyl beim Häringskruge.

Dienstag, den 6. April 1858, Vormittags 11 Uhr, werde ich für dieses Jahr
circa 20 Morgen Heu= oder Pflug=Land,
" 4 " zu Flachs oder Kartoffeln in kleinen Parcellen,
" 4 " mit Winter=Roggen bestellt,
" 4 " mit Winter=Weizen bestellt,
" 2 " mit Rips bestellt,
öffentlich an den Meistbietenden verpachten. Der Zahlungs=Termin wird am Auktions=Tage bekannt gemacht werden.

P. Dirschauer.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.